

Sitzung vom 11. Mai 2022

**707. Anfrage (Anhörung der Gemeinden gemäss kantonaler Signalisationsverordnung [KSigV] bei Verkehrsanordnungen durch die Stadt Zürich)**

Die Kantonsräte André Bender, Oberengstringen, und Yiea Wey Te, Unterengstringen, haben am 11. April 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Mittels Dosiersystem regelt die Stadt Zürich den in die Stadt einfahrenden MIV, um eine Überlastung der Knoten innerhalb der Stadt zu verhindern. Durch diese Dosiersysteme verlagert sich der Stau in die Agglomerationen und die entsprechenden Agglomerationsgemeinden werden mit dem Verkehr geflutet. Oftmals entsteht der Eindruck, dass durch die Dosiersysteme mehr Fahrzeuge als notwendig an der Einfahrt in die Stadt gehindert werden, obwohl das Strassennetz mehr Fahrzeuge bewältigen könnte. Gemäss § 4 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) ist bei Verkehrsanordnungen, welche Auswirkungen auf andere Gemeinden haben, von den betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme einzuholen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich bei der Installation von Dosierungsanlagen um eine Verkehrsanordnung gemäss Strassengesetz (StrG)? Wenn nein, warum nicht?
2. Ist die Stadt Zürich trotz der autonomen Umsetzung von Verkehrsanordnungen gemäss StrG verpflichtet, die betroffenen Gemeinden gemäss KSigV anzuhören? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie stellt sich der Kanton zum weit verbreiteten Eindruck, dass der MIV bei der Einfahrt in die Stadt Zürich mehr behindert wird, als es der flüssige Verkehrsfluss innerhalb der Stadt benötigen würde?
4. Wer bestimmt die Anzahl Fahrzeuge, welche durch das Dosiersystem in die Stadt Zürich eingelassen werden?
5. Wird der Kanton durch die Stadt Zürich vor der Umsetzung von Dosierungsanlagen informiert und kann der Kanton seine Anliegen einbringen?
6. Werden die betroffenen Gemeinden durch die Stadt Zürich vor der Installation von Dosierungsanlagen angehört? Wenn nein, warum nicht?
7. Wird der Kanton bezüglich der Anzahl Fahrzeuge, welche in das System der Stadt eingelassen werden, durch die Stadt angehört? Hat der Kanton Einfluss auf diese Anzahl? Wenn nein, warum nicht?
8. Wer bestimmt die in die Stadt einzulassende Fahrzeugmenge?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage André Bender, Oberengstringen, und Yiea Wey Te, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Bau und Unterhalt der kantonalen und kommunalen Strasseninfrastruktur sind im Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) geregelt. Lichtsignale als Teil der Strassenanlage unterliegen damit den Projektierungs- und Genehmigungsvorschriften gemäss Strassengesetz. Bei Strassenbauvorhaben auf dem Gebiet der Stadt Zürich von überkommunaler Bedeutung sieht § 45 Abs. 1 StrG vor, dass dem Kanton, den interessierten regionalen Planungsverbänden und den Nachbargemeinden Gelegenheit zur Äusserung von Begehren gegeben wird. Lichtsignale stellen zugleich Verkehrsanordnungen im Sinne von § 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV, LS 741.2) dar. Können Verkehrsanordnungen den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen, müssen die städtischen Behörden vorgängig die Zustimmung der Kantonspolizei einholen (§ 28 KSigV). Hat die Massnahme Auswirkungen auf weitere umliegende Gemeinden, ist auch deren Stellungnahme einzuholen (§ 4 Abs. 2 KSigV).

Zu Fragen 3, 4 und 8:

Die Stadt Zürich bewirtschaftet die auf ihrem Gebiet liegenden Lichtsignalanlagen grundsätzlich selber. Lediglich die nachstehenden Lichtsignalanlagen (LSA) auf dem Stadtgebiet Zürich werden von der Kantonspolizei betreut:

- LSA-Nr. 094, Zürich-Schwamendingen, Überland- / Neue Winterthurerstrasse
- LSA-Nr. 126, Zürich-Schwamendingen, Überland- / Otto-Jaag-Strasse / Im Altried
- LSA-Nr. 255, Dübendorf, Zürichstrasse / Ausfahrt Bahnhof Stettbach
- LSA-Nr. 326, Zürich-Seebach, Birchstrasse / A1
- LSA-Nr. 161, Zürich-Affoltern, Wehntalerstrasse / PP Katzensee
- LSA-Nr. 162, Zürich-Affoltern, Wehntalerstrasse / A1
- LSA-Nr. 163, Zürich-Affoltern, Wehntalerstrasse / A1

Die Kantonspolizei richtet den Steuerungsablauf nicht auf eine mögliche Dosierung des Verkehrs aus, sondern legt den Fokus stets auf den sicheren und störungsfreien Verkehrsablauf an den jeweiligen Knoten.

Zu Fragen 5-7:

Neue Lichtsignalanlagen werden üblicherweise im Rahmen eines Strassenbauprojektes erstellt. Sofern in der Stadt Zürich eine Strasse mit überkommunaler Bedeutung betroffen ist, durchläuft das entsprechende Projekt das Genehmigungsverfahren nach §§ 45 ff. StrG. Dabei prüft der Kanton unter anderem die der Steuerung einer Lichtsignalanlage zugrunde liegenden verkehrstechnischen Gutachten und formuliert bei Bedarf entsprechende Auflagen. Ob die Stadt Zürich weitere betroffene Gemeinden vor der Einrichtung einer Lichtsignalanlage anhört, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates. Wenn keine Strasse mit überkommunaler Bedeutung betroffen ist, ist die Stadt Zürich gemäss KSigV alleine zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**